

Liebes Clubmitglied!

Wir begrüßen Sie alle im Neuen Jahr 2018 sehr herzlich und hoffen, Sie haben die Feiertage und den Jahreswechsel gut überstanden. Wie gewohnt wollen wir Sie über unsere kommenden Aktivitäten und über fachliche Neuerungen informieren. In dieser Ausgabe bringen wir Ihnen einen Auszug aus einem Artikel in der Schweizer Zeitschrift „Rechnungswesen und Controlling“ des Schweizer Verbandes der dipl. Experten in Rechnungswesen und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen, kurz veb.ch. Der Titel des Artikel lautet „Der Firmenbestatter“ (siehe unten).

Ein kurzer Rückblick auf 2017

Wir haben im Jahr 2017 insgesamt 42 Seminarabende in Graz, im WIFI Süd, in Niklasdorf, Judenburg und Rottenmann veranstaltet. Unsere „Highlights“ waren die Seminarreihen „Die Umsatzsteuer von A-Z“ und die „Aktualitäten in der Personalverrechnung“. Auch unsere 12 Seminare zum Thema „Neuerungen im Bilanz- und Steuerrecht“ waren sehr gut besucht. Weitere Seminarthemen waren: RÄG-Auswirkungen auf 2016, Excel für Bilanzbuchhalter, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Umsatzsteuer in Kennzahlen, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Rechnungswesen und Projekte.

Unsere sportlichen und kulturellen Veranstaltungen führten uns auf die Tauplitz (Schitag), in die Südsteiermark durch die Heiligengeistklamm und zum Kabarett „Simpl“ in Wien.

Mitgliederwesen: Derzeit zählen wir 2.086 Mitglieder unseres Clubs. Da unser Club seit 34 Jahren besteht, genießen bereits viele langjährige Mitglieder ihre Pension ohne „Zahlenschieberei“ und verlassen daher unseren Club, meist mit freundlichen Abschiedsworten. Wir sind daher wie immer, aber immer fleißiger um „Ersatz“ aus dem Kreis der aktiven

BilanzbuchhalterInnen, PersonalverrechnerInnen und ControllerInnen bemüht und ersuchen Sie daher um Folgendes: Wenn Sie Freunden, Verwandten, Kolleginnen und Kollegen aus unserem Berufsfeld über unseren Club erzählen und damit **für unseren Club werben**, sind wir Ihnen dankbar und schildern Ihnen dazu noch einige **Eckdaten**: Aktuelle fachliche Infos durch unsere Clubnachrichten, unsere Newsletter und unsere Homepage, sowie durch das vierteljährliche Journal „Bilanzbuchhalter“, weiters 50% Preisvorteil beim Besuch von Clubseminaren, Ermäßigungen beim Besuch von Veranstaltungen des Bundesverbandes (BÖB) und vieler Landesclubs, Gratisbroschüre „Der österreichische Bilanzbuchhalter“, sportliche und gesellige Veranstaltungen mit günstigen Mitgliederpreisen u.a.

Seminare

Wir dürfen Sie zu unseren seit vielen Jahren erfolgreich durchgeführten Neuerungen-Seminaren herzlich einladen. Neu im Programm sind unsere Seminare zum Thema „Der Jahresabschluss der GmbH“. Ein aktuelles Thema daraus ist die „Einfach-GmbH“ auch „GmbH-light“ oder im Zeitungsstil die „Billig-GmbH“, wobei aber dem interessierten Einfach-Gründer die Einzahlung der Stammeinlage nicht erspart bleibt (kein Vergleich also mit der englischen Limited). Die näheren Details entnehmen Sie bitte den beiliegenden Einladungen

Neuerungen im Bilanz- und Steuerrecht 2017/2018

- **WIFI Graz**
Mi 31.01.2018, Mo 12.02.2018, Mo 19.02.2018, Mi 28.02.2018, Di 13.03.2018, Do 15.03.2018
Vortragende: Mag. Sabine Neubauer und Richard Abt
- **WIFI Graz-Süd**
Mo 05.02.2018, Mi 07.02.2018, Do 15.02.2018
Vortragender: Mag. Jürgen Ritter

Auf einen Blick

Allgemeine Informationen	1
• Sport - Reisen - Geselligkeit	
Schi Alpin	2
Stellenangebot	2
Impressum	2
• Fachinformation	
Sachbezug Zinersparnis 2018	3
Ausgleichstaxe 2018	3
Bitcoins und Umsatzsteuer	3
Vereinfachte GmbH-Gründung	3
Mitteilungspflichten ans Finanzamt	3
Aufbewahrungspflichten	4
Vorbehalt des Fruchtgenusses	4
Reprographievergütungen	4
Zahlungs- u. Überweisungsverkehr	4
Photovoltaikanlage und Vorsteuer	4
u.a.	

- **WIFI-WKO Judenburg**
Do 08.02.2018 *)
- **WIFI-WKO Liezen**
Mi 14.02.2018 *)
- **WIFI-WKO Obersteiermark**
Di 27.02.2018 *)
*)Vortragender jeweils: Reinhold Kaltenegger

Der Jahresabschluss der GmbH

- **WIFI Graz**, Do 17.05.2018
- **WIFI Niklasdorf**, Do 05.06.2018
- **WIFI Süd**, Do 07.06.2018
Vortragende jeweils: Mag. Sabine Neubauer

Alle Seminare finden jeweils von 18:00 – 22:00 Uhr statt. Anmeldungen bitte wie immer beim WIFI (Tel.602/1234, Fax 0316/602-301) oder per E-Mail info@stmk.wifi.at

BICO/BÖB-Akademie

- **Umgründungen in KMU – Basics**
Übersicht zu möglichen Anwendungen des Umgründungssteuergesetzes an Hand von Beispielen; Fr 02.03.2018 14:30 – 19:45 Uhr; Referent: Dr. Andreas Unger, Steuerberater; Seminarort: H2O Therme, Sebersdorf 300, Bad Waltersdorf

Sport - Reisen - Geselligkeit

- Personalverrechnung Update 2018
Aktuelles aus der Personalrechtswelt, Arbeitszeitgesetz, Gleichstellung Arbeiter und Angestellte; Sa 17.03.2018 08:30 – 16:30 Uhr; Referentin: Mag. Tina Dangl; Seminarort: H2O Therme, Sebersdorf 300, Bad Waltersdorf

- Risiken im Rechnungswesen
Cyber Crime / Datenschutz / Berufsrecht / Erkennen, Vermeiden, Vorsorgen; Di 20.03.2018 17:00 – 20:30 Uhr; Referent: Wolfgang Hoppacher, MBA; Seminarort: H2O Therme, Sebersdorf 300, Bad Waltersdorf

Nähere Details zu diesen Veranstaltungen, siehe beiliegende Einladungen.

7. Steirische Bilanz- und Steuertage 2018 des BÖB

Fachtagung zu Personalverrechnung, Steuerrecht, Unternehmensrecht, Wissens-Update, Erfahrungsaustausch, Relaxing; Do 24.05.2018, Fr 25.05.2018, Sa 26.05.2018; Seminarort: LOISIUM Wine & Spa Resort, Südsteiermark, Am Schlossberg 1, 8461 Ehrenhausen

Nähere Details auf der der Homepage des BÖB: www.boeb.at, E-Mail office@boeb.at

Der Firmenbestatter in der Schweiz

Ein gescheiterter Unternehmer geht nicht zum Konkursgericht, sondern wendet sich an einen Vermittler, dieser sucht einen Firmenbestatter, der das konkursreife Unternehmen übernimmt. Der Vermittler erhält CHF 5.000,-. Für den Verkäufer ist die Sache erledigt, der Käufer wechselt Namen, Zweck und das Domizil des Unternehmens, verwischt die Spuren und neue Lieferanten schöpfen keinen Verdacht. Die verbliebenen Aktiva werden an andere Unternehmen verschoben, die eingekauften Waren (Autos, Computer, Handys u.a.) werden nicht bezahlt. Der in der Folge eröffnete Konkurs wird wieder eingestellt, da keine Aktiva vorhanden sind. Die Kosten bezahlt der Staat.

Die kriminellen Tatbestände umfassen

den betrügerischen Konkurs, den Betrug, die Misswirtschaft, die Bevorzugung eines Gläubigers und die „Unterlassung der Buchführung“. Straftäter machen sich der Firmenbestatter, der ursprüngliche Unternehmer und der Vermittler.

Vermerk zum Abschluss: Die Schäden durch diese „Konkursreiterei“ werden in der Schweiz auf Milliarden CHF geschätzt (*Zeitschrift 4/2017 Rechnungswesen und Controlling des veb.ch*).

Der österreichische Bilanzbuchhalter 2018

Wir haben auch diesmal unsere aktualisierte Fachbroschüre mit dem Titel „Der Österreichische Bilanzbuchhalter 2018“ produziert und werden Ihnen diese Broschüre als Clubpräsident übersenden.

Mitgliedsbeitrag 2018

Wir ersuchen unsere Mitglieder um die Einzahlung des **Mitgliedsbeitrages 2018 von € 30,-** mit dem beiliegenden Erlagschein bzw. per Onlinebanking. Bitte vergessen Sie nicht, den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift auf dem Zahlungsbeleg anzuführen. Sollte Ihre Firma den Mitgliedsbeitrag für Sie als Mitglied überweisen, bitte jedenfalls den Namen des Mitglieds bzw. der Mitglieder anführen. (Es gibt erfreulicherweise eine Reihe von steirischen Firmen, die für mehrere Mitglieder die Beiträge überweisen - wir müssen aber die Namen der Mitglieder erfahren).

Bitte kontrollieren Sie bei der Telebanking-Überweisung auch die Daten in Ihrer „Vorlage“.

IBAN: AT11447700000888575 bei der Volksbank Steiermark.

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn sich Ihr Name, Ihre Post-Adresse bzw. die E-Mail-Adresse geändert haben!

Mit bestem Dank und mit herzlichen Grüßen

Detlev Karel

Schi Alpin auf dem Kreischberg Samstag, 27.01.2018

Auch in diesem Winter besuchen wir wieder ein steirisches Schigebiet und zwar diesmal den obersteirische Kreischberg bei Murau. Wir laden unsere Schifreunde und deren Gäste zu unserer bereits 32. Schifahrt unseres Clubs herzlich ein.

Da auf dem Kreischberg auch eine Höhenloipe verläuft, führen wir auch diesmal eine Kombi-Veranstaltung durch. Teilnehmer, denen das Schivergnügen auf dem Kreischberg zu anstrengend ist und die lieber Langlaufen möchten, können auch Langlaufkunden mit jeweils 2,5 km Länge in 1.800 m Seehöhe drehen.

- **Abfahrt**
GAK-Zentrum Graz-Andritz,
P&R Parkplatz 06:30 Uhr
- **Kostenbeitrag Schipass**
Mitglieder € 40,-
Gäste € 50,-
- **Kostenbeitrag (nur) Langlauf**
Mitglieder € 10,-
Gäste € 15,-
(Loipenbenutzung kostenlos, Gondelbahn Berg- und Talfahrt € 16,-)

Anmeldung per Einzahlung bis spätestens 23.01.2018 auf unser Konto AT11447700000888575 bei der Volksbank Steiermark.

Stellenangebot

Die **Steuerberatungskanzlei Mag. Sieglinde Pailer** in Graz, Morellengasse 19 sucht eine/einen Bilanzbuchhalter/in oder eine/n eine Buchhalter/in.

Eine langfristige Vollzeitstelle, selbständiger Wirkungsbereich für 20 bis 30 Stunden/Woche, Gehalt auf Vollzeit € 1.900,- monatlich, tatsächliche Gehalt nach persönlichem Gespräch unter Berücksichtigung der beruflichen Erfahrung und Qualifikation.

Übermittlung der Bewerbungsunterlagen über das ONLINE-TOOL des Personalberaters Consulting Team Graz. Vertraulichkeit wird garantiert.

Clubabende

Auch im Kalenderjahr 2018 wieder unsere monatlichen Clubabende in gemütlicher Atmosphäre ...

Do 08.02.2018, Do 08.03.2018, Do 12.04.2018 jeweils ab 19:30 Uhr im „Hendleck“ Alter Telegraph, Grabenstraße.

Impressum:

Herausgeber und Verleger: Bilanzbuchhalter- & Controllerclub Steiermark, Sitz und Zustelladresse: Detlev Karel, 8053 Graz, Pulverturmstraße 10a, Homepage: www.bico-stmk.at
Vereinsregister: ZVR Zahl 842049315

Redaktion: Annemarie Scheucher, Walter Ruhri, Lorenz Peinhopf, Detlev Karel, Richard Abt, Helga Hanslik-Czadul. Alle Angaben in dieser Clubmitteilung erfolgen ohne Gewähr.

Kontaktadressen Graz: Richard Abt - email: richard.abt@chello.at; Detlev Karel - Tel. u. Fax 0316/27 25 74, email: detlev.karel@iic.wifi.at;

Obersteiermark: Waltraud Knöbelreiter, email: waltraud.knoebelreiter@gmx.at

Zinersparnis 2018 - Sachbezugswert

Die Zinersparnis bei unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen wurde mit Erlass des BMF vom 13.10.2017, BMF-010222/0092-IV/7/2017 für 2018 mit **0,5%** festgesetzt. Übersteigen die Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen insgesamt den Betrag von € 7.300,-, ist ein Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag zu berechnen.

Hinweis: Wird die Zinersparnis nicht nur dem Dienstnehmer der Bank selbst, sondern auch einem nahen Angehörigen des Dienstnehmers gewährt, muss der Dienstnehmer nach einem Erkenntnis des BFG diese Zinersparnis als Sachbezug versteuern. Es ist belanglos, ob geldwerte Vorteile nur an den Steuerpflichtigen selbst oder auch an nahe Angehörige gewährt werden, wenn der Grund der Zuwendung ausschließlich im bestehenden Dienstverhältnis liegt. Von einem ausschließlichen Interesse der Bank an der Kreditvergabe kann nicht gesprochen werden (*Erkenntnis des BFG*).

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Die Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 2018 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, lt. Verordnung BGBl Nr. 365/2017 vom 12.12.2017: für Betriebe mit 25 bis 99 Arbeitnehmer/innen monatlich € 257,-; für Betriebe mit 100 bis 399 Arbeitnehmer/innen monatlich € 361,-; für Betriebe mit 400 oder mehr Arbeitnehmer/innen monatlich € 383,-

Bitcoins und Umsatzsteuerbefreiung

Der Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der virtuellen Währung „Bitcoins“ und umgekehrt ist **steuerfrei**. Das Bitcoin-Mining (Validierung und Verschlüsselung von Datensätzen zum Zwecke der Vermehrung von Bitcoins bzw. der Aufrechterhaltung der Sicherheit des gesamten Bitcoin-Systems) ist entweder nicht steuerbar, weil kein Leistungsempfänger bestimmbar ist oder im Falle der Verifizierung eines dezidierten Vorganges gegen Transaktionsgebühren zwar steuerbar, aber steuerfrei (*USiR Rz 759, Wartungserlass 2017*).

Vereinfachte Gründung einer GmbH

Mit Wirkung ab 1.1.2018 bis 31.12.2020 wurde das GmbH-Gesetz um die Möglichkeit einer vereinfachten Gründung einer GmbH erweitert. Die Eckpunkte daraus:

Möglich sind nur Gesellschaften mit einer einzigen natürlichen Person als einzigem Gesellschafter und zugleich einzigem Geschäftsführer. Das Stammkapital beträgt unverändert € 35.000,- bzw. bei Gründungsprivilegierung € 10.000,-; es ist kein Notariatsakt erforderlich und die Erklärung für die Errichtung der Gesellschaft muss elektronisch übermittelt werden; das für die Einzahlung des Stammkapitals zuständige Bankinstitut hat Prüfungspflichten (Lichtbildausweis) und muss dem Firmenbuch bestimmte Daten übermitteln (Bankbestätigung des Kreditinstitutes u.a.)

Mit Verordnung BGBl 363/2017 vom 11.12.2017 wurden **nähere Regelungen** zur Vorgangsweise bei der vereinfachten GmbH-Gründung festgelegt.

Die Errichtungserklärung und die Firmenbuchanmeldung (auch die Erklärung über die Neugründung nach dem Neugründungsförderungsgesetz) können vom Gründer über das **Unternehmensserviceportal** (USP) mit der „Bürgerkarte“ übermittelt werden. Im USP wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

Das zuständige **Kreditinstitut** muss nach Prüfung der Identität des Gründers die Bankbestätigung (Einzahlung der Stammeinlage), eine Ausweiskopie und die Musterzeichnung an das Justizministerium im ERV (elektronischer Rechtsverkehr der Justiz) übermitteln.

Für die zu entrichtende Gebühr muss ein **eigenes Konto** angegeben werden, von dem die Eingabengebühr eingezogen wird (Nicht das Konto, auf das die Stammeinlage eingezahlt wurde!)

Wurden vom Firmenbuch Mängel festgestellt, müssen die verbesserten Unterlagen wiederum über das USP eingebracht werden. So kann z.B. der vorgesehene Firmenwortlaut unzulässig sein (z.B. Verwechslungsgefahr mit bestehenden Gesellschaften)

Hinweis: Da natürlich auch für diese „Einfach-GmbH“ die Gläubigerschutzbestimmungen gelten, sollte sich ein Jungunternehmer informieren, welche Geschäfte er als Einzelperson mit seiner GmbH durchführen kann, ob und welche Geldsummen er entnehmen kann (keinesfalls das eingezahlte Stammkapital) und wie das Insolvenzrecht einschließlich Haftung bei einer GmbH geregelt ist.

Mitteilungspflichten an das Finanzamt

– Inlandszahlungen:

Wie alljährlich müssen bestimmte Zahlungen für im Inland erbrachte Leistungen an das Finanzamt gemeldet werden (§ 109a EStG). Für das abgelaufene Jahr **2017** müssen diese Zahlungen **bis Ende Februar 2018 in elektronischer Form** (soweit ein Internetanschluss zur Verfügung steht) an das zuständige Umsatzsteuerfinanzamt gemeldet werden (z.B. über Elda oder Statistik Austria). Für Meldungen in **Papierform** gilt allerdings die Frist nur bis 31. Jänner 2018. Die Meldungen müssen den (Firmen)namen, Wohnanschrift oder Sitz der Geschäftsleitung und bei natürlichen Personen auch die Sozialversicherungsnummer enthalten (VO BGBl II 417/2001).

Zu melden sind Zahlungen für Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates bzw. Verwaltungsrates, Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter, Stiftungsvorstand, Vortragender, Lehrender, Unterrichtender, Kolporteur, Zeitungszusteller, Privatgeschäftvermittler, Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Funktionsgebühren gem. § 29 Z 4 EStG) sowie Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages (Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 ASVG).

Zur Mitteilung verpflichtet sind Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.

Keine Meldung ist erforderlich, wenn das Jahresnettoentgelt inkl. Reisekostensätze € 900,- nicht übersteigt, bzw. wenn das Entgelt für jede einzelne Leistung € 450,- nicht übersteigt.

Erfolgt eine Meldung an das Finanzamt, muss dem betreffenden Zahlungsempfänger eine **Kopie** der Meldung übermittelt werden.

– Auslandszahlungen

Auch Zahlungen **in das Ausland** für bestimmte Leistungen müssen Unternehmer und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts dem Finanzamt melden (§ 109b EStG).

Meldepflichtig sind

- Leistungen aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG), wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird
- Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen, und
- kaufmännische oder technische Beratung im Inland.

Keine Meldepflicht besteht, wenn sämtliche Zahlungen an einen Leistungserbringer in das Ausland den Betrag von **€ 100.000,-** pro Jahr **nicht übersteigen**, weiters, wenn ein **Steuerabzug** gem. § 99 EStG erfolgen muss (beschränkte Steuerpflicht – 20% bzw. 27,5% Abzugsteuer), oder die Zahlung an eine **ausländische Körperschaft** erfolgt, die im Ausland einem Steuerabzug von mindestens 15% unterliegt. Die Meldung der Zahlungen 2017 muss an das Umsatzsteuerfinanzamt des Meldepflichtigen elektronisch bis **Ende Februar 2018** erfolgen (bei Übermittlung in Papierform auf amtlichem Vordruck bis 31. Jänner 2018).

Aufbewahrungspflichten

Für die Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Belegen und Geschäftspapieren aus 2010 endete die siebenjährige Aufbewahrungsfrist am 31.12.2017. Im Normalfall können diese Unterlagen entsorgt werden (erforderliche Trennung in Papier, Plastik, Festplatten, CDs oder USB-Sticks). Es gibt von diesem „Aufbewahrungsende“ jedoch einige Ausnahmen:

- Die Unterlagen sind weiterhin (leserlich) aufzubewahren, soweit sie in einem anhängigen **Rechtsmittelverfahren** von Bedeutung sind. Rechtsmittelverfahren können dauern.
- Aufzeichnungen und Belege im Zusammenhang mit **Grundstücken** müssen, da bei entsprechend erfolgtem Vorsteuerabzug eine Vorsteuerberichtigung (Rückzahlung) erfolgen könnte, ganze **22 Jahre** aufbewahrt werden (§ 18 Abs. 10 UStG)
- Auch bei anhängigen **Gerichtsverfahren** oder behördlichen Verfahren müssen die Unterlagen weiterhin aufbewahrt werden, soweit der aufbewahrende Unternehmer in diesen Verfahren als Partei aufscheint und die Unterlagen wiederum von Bedeutung sind oder sein könnten.
- Aufzeichnungen als **Beweise**: Sind zivilrechtliche Verfahren anhängig, wie z.B. der Streit um Vertragsrechte, Arbeitsverträge, Mängelrügen, Produkthaftung uvm., sollten diese Unterlagen keinesfalls vor dem Verfahrensende entsorgt werden.

Vorbehalt des Fruchtgenusses

Der Fruchtgenuss gilt als dingliches Recht auf **volle Nutzung einer fremden**, unverbrauchbaren **Sache** unter Schonung der Substanz. Der Fruchtnießer, also der Berechtigte kann die Sache in jeder Hinsicht nutzen, so vor allem auch unbewegliche Wirtschaftsgüter, wie z.B. Gebäude vermieten.

Wird ein Wirtschaftsgut **unentgeltlich**, also z.B. durch eine Schenkung gegen Vorbehalt des Fruchtgenusses (also z.B. der Mieteinnahmen) übertragen, fehlt es mangels Gegenleistung am Leistungsaustausch und es liegt kein umsatzsteuerbarer Vorgang vor. Leistet jedoch der Fruchtnießer an den Fruchtgenussbesteller eine Zahlung für

Substanzabgeltung in Höhe der bisherigen AfA, so ist diese Zahlung beim Fruchtnießer abzugsfähig und beim Fruchtgenussbesteller eine Einnahme, der die AfA als Ausgabe gegenübersteht (EStR Rz 112). Diese Zahlung für **Substanzabgeltung gilt als umsatzsteuerbares Entgelt** für eine sonstige Leistung des zivilrechtlichen Eigentümers (UStR Rz 3, *Wartungserlass 2017*).

Reprographie- und Speichermedienvergütung

Diese Vergütungen gem. § 42b UrhG durch Verpflichtete (z.B. Händler) an Verwertungsgesellschaften unterliegen ab 1.1.2018 nicht der Umsatzsteuer. Davon nicht betroffen sind der Verkauf durch den Verpflichteten an den Kunden und die Dienstleistung der Verwertungsgesellschaft an den Rechteinhaber, wie z.B. an den Urheber (*USt-Wartungserlass 2017 zu den USt-Richtlinien, Rz 8*).

Zahlungs- und Überweisungsverkehr

Umsätze im Kontokorrentverkehr sind gem. § 6 Abs. 1 Z 8 lit. e UStG umsatzsteuerbefreit, allerdings mit Ausnahmen. Nicht befreit sind Umsätze aus rein materiellen oder technischen Leistungen, aus Beratungsleistungen oder aus Dienstleistungen betreffend Beschaffung und Weitergabe von Informationen.

Nach den Ausführungen im *Wartungserlass 2017 zu den USt-Richtlinien Rz 764* sind auch solche Umsätze **nicht befreit**, die **nur die technische Bearbeitung** (maschinelle oder händische Erfassung der sich auf den übergebenen Überweisungsträgern befindlichen Daten, Kontrolle, Ergänzung und Korrektur der erfassten Daten und Weiterleitung an ein Rechenzentrum) von Schecks, Überweisungen und Lastschriften im Rahmen des „beleghaften“ Zahlungs- und Überweisungsverkehrs durch ein Kreditinstitut im Auftrag eines anderen Kreditinstituts betreffen.

Photovoltaikanlage und Vorsteuern

Gem. § 22 UStG werden bei einem umsatzsteuerlich pauschalierten Landwirt die anfallenden Vorsteuern in gleicher Höhe wie die zu entrichtende Umsatzsteuer festgesetzt. Werden keine Nebenerwerbe und Nebentätigkeiten ausgeübt, ergibt sich aus dieser Pauschalierung im Normalfall eine Zahllast von Null.

Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage gelten nicht als mit der Landwirtschaft „abpauschaliert“. Die mit dieser Anlage erzielten Umsätze sind gesondert zu versteuern, die Vorsteuern sind gesondert abzugsfähig. Wird jedoch im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Dach eines landwirtschaftlichen Gebäudes zunächst das Dach des Gebäudes saniert, sind die Vorsteuern aus dieser Dachsanierung **auch nicht teilweise abzugsfähig**, da diese Sanierung nicht der unternehmerischen Tätigkeit der Stromerzeugung zugeordnet werden kann (*Entscheidung des VwGH vom 1.6.2017*).

Beherbergung und Verköstigung

Die unentgeltliche Beherbergung und Verköstigung von Dienstnehmern gilt grundsätzlich als umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch, ausgenommen es überwiegen die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers wie z.B. in der Gastronomie.

Ein solches Überwiegen der betrieblichen Interessen des Arbeitgebers liegt lt. UStR Rz. 70 des *Wartungserlasses 2017* bei der Zurverfügungstellung von angemieteten **Personalzimmern an Schilehrer** grundsätzlich **nicht** vor, daher besteht Steuerpflicht.